

Wichtige Neuerungen auf einen Blick

Die folgende Übersicht zeigt im Überblick jene Änderungen auf, die sich im Vergleich zur Voraufgabe ergeben haben. Nähere Details finden Sie in den einzelnen Kapiteln.

Kapitel	Neu/Änderung	Basis
1. Abfertigungen	Freiwillige Abfertigung: Kein Ausklammern von diversen Fehlzeiten bei Berechnung der Zwölftebegünstigung	Begutachtungsentwurf zum LStR-Wartungserlass 2015
	Keine Anwendung der Zwölftebegünstigung bei Vollübertrag in das BMSVG	Begutachtungsentwurf zum LStR-Wartungserlass 2015
	Maximalwerte bei Viertel- und Zwölftebegünstigung	StRefG 2015/2016 und veränderliche Werte in der Sozialversicherung
	Keine Lohnnebenkosten von freiwilligen Abfertigungen auch dann, wenn Mitarbeiter dem BMSVG unterliegt.	(VwGH 1. 9. 2015, 2012/15/0122)
13. Altersteilzeit – Lohnnebenkosten	Übernommene Sozialversicherungsbeiträge stellen keinen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar.	UFS Wien 6. 8. 2013, RV/143-W/12 und UFS Graz 18. 7. 2011, RV/0633-G/09
17. Arbeitnehmerabsatzbetrag	Streichung ab 1. 1. 2016. Integrierung in den Verkehrsabsatzbetrag.	StRefG 2015/2016
20. Arbeitslohn	Ergänzungen, was als Arbeitslohn gilt	VAG 2016 BGBl I 2015/34
22. Arbeitslosenversicherungsbeitrag	Erhöhung der Grenzwerte für niedrige Einkommen	Veränderliche Werte in der Sozialversicherung
	Einführung der Arbeitslosenversicherungspflicht für Lehrlinge ab dem 1. Lehrjahr; neue Rückverrechnungsgruppen für Lehrlinge	StRefG 2015/2016
26. Auflösungsabgabe	Anhebung der Auflösungsabgabe	Veränderliche Werte in der Sozialversicherung
33. Auslandseinkünfte inländischer Arbeitnehmer	Adaptierungen; Aussagen betreffend Höchstgrenze des steuerfreien Teils	Veränderliche Werte in der Sozialversicherung

Wichtige Neuerungen auf einen Blick

Kapitel	Neu/Änderung	Basis
38. Beförderung der Dienstnehmer bei Beförderungsunternehmungen	Streichung der Begünstigung sowohl im Steuer- als auch Sozialversicherungsrecht. Begünstigung nur mehr über die neu eingeführten Mitarbeiterrabatte.	StRefG 2015/2016
39. Begräbniskosten	Möglichkeit der abgabenfreien Kostenerstattung durch den Arbeitgeber sowohl im Steuer- als auch im Sozialversicherungsrecht	StRefG 2015/2016
42. Beitragsgrundlage der Sozialversicherung	Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage	Veränderliche Werte in der Sozialversicherung
44. Benützung von Einrichtungen und Anlagen sowie Gesundheitsförderung	Möglichkeit der abgabenfreien Kostenübernahme von Gesundheitsvorgehalten durch den Arbeitgeber sowohl im Steuer- als auch im Sozialversicherungsrecht	StRefG 2015/2016
	Möglichkeit der Kostenübernahme bei Raucherentwöhnung, Ernährung und psychischer Gesundheit steuerfrei.	Begutachtungsentwurf zum LStR-Wartungserlass 2015
45. Berechnung der Lohnsteuer	Ergänzung um den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag; Streichung des Arbeitnehmer- und Grenzgängerabsetzbetrag	StRefG 2015/2016
	Neue Effektivtabellen	StRefG 2015/2016
51. Beschränkt Steuerpflichtige	Streichung des Arbeitnehmerabsetzbetrags; Ergänzung um den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag	StRefG 2015/2016
	Senkung des Prozentsatzes bei der Nettobesteuerung	Begutachtungsentwurf zum AbgÄG 2015
52. Beteiligungen am Betrieb – unentgeltliche oder verbilligte Abgabe an Arbeitnehmer	Anhebung des Freibetrags von € 1.460,- auf € 3.000,-	StRefG 2015/2016
59. Betriebsveranstaltungen	Ergänzung für Sachzuwendungen im Zusammenhang mit Arbeitnehmer- bzw Arbeitgeberjubiläen	StRefG 2015/2016
60. Betrugsbekämpfung	Ergänzung um Barleistungsverbot im Bereich der Bauleistungen	StRefG 2015/2016

Wichtige Neuerungen auf einen Blick

Kapitel	Neu/Änderung	Basis
69. Darlehensrückzahlungen Sonderausgaben	Streichung der Absetzmöglichkeit für Leistungen nach dem 31. 12. 2015. Übergangsbestimmung bis 2020	StRefG 2015/2016
71. Dienstleistungsscheck	Anhebung des Beitrags zur Selbstversicherung	Veränderliche Werte im Bereich der Sozialversicherung
77. E-Card-Gebühr	Service-Entgelt: neuer Wert für 2017	Veränderliche Werte im Bereich der Sozialversicherung
185.17. Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	Neueinführung	StRefG 2015/2016
92. Essensbons	Änderung im Bereich der Einlösungsmöglichkeit	StRefG 2015/2016
Expatriates <i>siehe Werbungskosten.</i>		
Fehlgeld <i>siehe Zählgeld.</i>		
Firmen-Pkw – Sachbezug für Privatnutzung <i>siehe Sachbezüge.</i>		
111. Freibetragsbescheid	Änderungen im Bereich der Topfsonderausgaben ab 2020	StRefG 2015/2016
113. Freie oder verbilligte Beförderung	Streichung der Steuer- und Beitragsfreiheit	StRefG 2015/2016
116. Freigestellte Mitglieder des Betriebsrats und Personalvertreter	Änderung im Bereich der Reisekosten	StRefG 2015/2016
119. Freiwillige soziale Zuwendungen	Änderungen im Bereich der Sozialversicherung	StRefG 2015/2016
	Heiratsbeihilfe: Streichung der Beitragsfreiheit	StRefG 2015/2016
123. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer	Neue Werte ab 2016	Veränderliche Werte im Bereich der Sozialversicherung
129. Grenzgänger	Zusammenführung Grenzgängerabsetzbetrag mit Verkehrsabsetzbetrag	StRefG 2015/2016
131. Gripeschutzimpfung	Erweiterung der Steuer- und Beitragsfreiheit von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen	StRefG 2015/2016

Wichtige Neuerungen auf einen Blick

Kapitel	Neu/Änderung	Basis
134. Harmonisierung Lohnsteuer/Sozialversicherung	Neues Kapitel mit einer entsprechenden Übersicht	StRefG 2015/2016
Heiratsbeihilfe <i>siehe freiwillige soziale Zuwendungen</i>		
144. Jubiläumsgelder	Streichung der Beitragsfreiheit; Einführung eines Freibetrags im Zusammenhang mit Sachzuwendungen	StRefG 2015/2016
150. Kinderfreibetrag	Verdoppelung des Kinderfreibetrags	StRefG 2015/2016
151. Kirchenbeiträge	Elektronische Übermittlung	StRefG 2015/2016
155. Krankengeld	Veränderungen im Bereich der Besteuerung	StRefG 2015/2016
159. Landarbeiterfreibetrag	Streichung ab 1. 1. 2016	StRefG 2015/2016
162. Lehrlinge	Neuregelungen im Bereich der Sozialversicherung	StRefG 2015/2016
167. Lohnsteuertarif	Änderungen im Bereich der Steuerberechnung	StRefG 2015/2016
Mankogeld <i>siehe Zählgeld</i>		
174. Mitarbeiterrabatte	Neugestaltung	StRefG 2015/2016
184.16 Pendlerausgleichsbetrag	Neugestaltung	StRefG 2015/2016
184.15 Pendlerzuschlag	Neugestaltung	StRefG 2015/2016
187. Pensionsabfindungen	Neuer Barwert gemäß § 1 Abs 2 a PKG	Homepage der Finanzmarktaufsicht (abgefragt am 23. 10. 2015)
200. Prämien für Dienstleistungen	Streichung der begünstigten Besteuerung für Prämien für Dienstleistungen sowie Streichung der Beitragsfreiheit im Bereich der Sozialversicherung	StRefG 2015/2016
201. Prämien für Verbesserungsvorschläge	Streichung der begünstigten Besteuerung für Prämien für Dienstleistungen sowie Streichung der Beitragsfrei-	StRefG 2015/2016

Wichtige Neuerungen auf einen Blick

Kapitel	Neu/Änderung	Basis
	heit im Bereich der Sozialversicherung	
203. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	Anpassung der Bemessungsgrundlage	Veränderliche Werte im Bereich der Sozialversicherung
204. Private Grundstücksveräußerungen	Anhebung des Prozentsatzes auf 30%	StRefG 2015/2016
207. Regelbedarfsätze	Anhebung der Regelbedarfsätze	Erlass des BMF 14. 9. 2015, BMF-010222/0050-VI/7/2015, BMF-AV 135/2015
215.1 Sachbezüge/ Firmenauto	Änderungen beim Sachbezug Pkw	StRefG 2015/2016
215.7 Sachbezüge	Zinsensparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen und Gehaltvorschüssen – neuer Prozentsatz	Erlass des BMF
Service-Entgelt <i>siehe E-Card-Gebühr</i>	Neuer Wert	Veränderliche Werte im Bereich der Sozialversicherung
223. Sonderausgaben	Änderungen im Bereich der Topfsonderausgaben udgl	StRefG 2015/2016
224. Sonstige Bezüge	Neue Prozentsätze in der Sozialversicherung;	StRefG 2015/2016
	Neue Werte bei der AIV	Veränderliche Werte im Bereich der Sozialversicherung
	Höchstbeitragsgrundlage	Veränderliche Werte im Bereich der Sozialversicherung
227. Spenden	Elektronische Meldung der Spendenorganisationen	StRefG 2015/2016
232. SV-Rückerstattung	Neuregelung der Negativsteuer – Einführung der SV-Rückerstattung	StRefG 2015/2016
237. Tod eines Dienstnehmers	Möglichkeit der Kostenübernahme von Begräbniskosten eines Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen	StRefG 2015/2016
248. Veränderliche Werte in der Sozialversicherung	Jährliche Änderungen	Veränderliche Werte im Bereich der Sozialversicherung

Wichtige Neuerungen auf einen Blick

Kapitel	Neu/Änderung	Basis
249. Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften	Automatische Arbeitnehmerveranlagung	StRefG 2015/2016
253. Vergleichssummen	Anpassungen aufgrund der Änderungen bei der Höchstbeitragsgrundlage	Veränderliche Werte im Bereich der Sozialversicherung
255. Verkehrsabsatzbetrag	Änderungen im Bereich der Absatzbeiträge; erhöhter Verkehrsabsatzbetrag	StRefG 2015/2016
257. Verzugszinsen in der Sozialversicherung	Änderungen beim Zuschlag zum Basiszinssatz	BGBl I 2015/79 vom 9. 7. 2015
261.14 Werbungskosten aufgrund der Verordnung zu § 17 Abs 6 EStG	Expatriates: Änderung im Bereich der zu berücksichtigenden Werbungskosten, Schaffung von Durchschnittswerbungskosten.	StRefG 2015/2016
263. Werkzeuggeld	Streichung der Begünstigung im Bereich der Sozialversicherung	StRefG 2015/2016
267. Zählgeld (Fehl-geld, Mankogeld)	Streichung der teilweisen Beitragsfreiheit im Bereich der Sozialversicherung	StRefG 2015/2016
274. Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung	Aufnahme in den Befreiungskatalog der Sozialversicherung	StRefG 2015/2016
275. Zugzugbegünstigung	Freibetrag iHv 30% für ausländische Wissenschaftler u Forscher	StRefG 2015/2016

Des Weiteren wurden alle Beispiele an die geänderten Verhältnisse angepasst.

1. Abfertigungen

A

Abfertigungen gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (§ 25 Abs 1 Z 1 EStG). Sie sind ihrem Wesen nach **sonstige** Bezüge (§ 67 EStG). Unter Abfertigung ist die einmalige Entschädigung durch den Arbeitgeber zu verstehen, die an einen Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses gewährt wird. **1**

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen: **2**

- ✓ Abfertigungen, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder aufgrund eines Kollektivvertrags bezahlt werden (§ 67 Abs 3 EStG)
- ✓ Abfertigungen von Witwer- oder Witwenpensionen (§ 67 Abs 4 EStG)
- ✓ freiwillige Abfertigungen (§ 67 Abs 6 EStG)
- ✓ Abfindungen gemäß §§ 8 – 10 BUAG (§ 67 Abs 5 EStG).

1.1 Gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen

Der Abfertigungsanspruch entsteht für alle Arbeitnehmer (auch Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn das Arbeitsverhältnis **mindestens drei Jahre** ununterbrochen gedauert hat und wie folgt beendet wurde: **3**

- ✓ Kündigung durch den Arbeitgeber
- ✓ einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- ✓ gerechtfertigter vorzeitiger Austritt durch den Arbeitnehmer
- ✓ Zeitablauf eines befristeten Dienstverhältnisses
- ✓ Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers (zB bei Krankheit)
- ✓ unbegründete Entlassung des Arbeitnehmers

Von einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis ist auch dann auszugehen, wenn zum Arbeitgeber unmittelbar aufeinanderfolgende Arbeitsverhältnisse bestehen. Wie das vorangehende Arbeitsverhältnis beendet wurde, ist dabei unbeachtlich. Es darf sich dabei jedoch nur um kurzfristige Unterbrechungen handeln. Was unter einer kurzfristigen Unterbrechung zu verstehen ist, wird in der Judikatur nicht exakt geregelt (16 Tage ok – OGH 28. 8. 1997, 8 ObA 202/97 g – 25 Tage zu lange – OGH 19. 2. 2003, 9 ObA 21/03 h). Eventuelle kollektivvertragliche Anrechnungsbestimmungen sind ebenfalls zu beachten.

Nach **drei Jahren** Firmenzugehörigkeit gebührt ebenfalls eine Abfertigung bei: **4**

- ✓ Kündigung durch den Arbeitnehmer wegen Inanspruchnahme einer **Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension**,
- ✓ Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG – durch
 - Kündigung seitens des Dienstgebers,
 - unverschuldete Entlassung,
 - begründeten vorzeitigen Austritt oder
 - einvernehmliche Auflösung.

Die Abfertigung steht in diesem Falle zur Gänze zu (keine Halbierung).

Nach **fünf Jahren** Firmenzugehörigkeit gebührt eine Abfertigung:

- ✓ **Mutterschafts- bzw Vaterschaftsaustritt:**
Die Mutter bzw der Vater hat Anspruch auf die **Halfte der Abfertigung**, höchstens jedoch auf das **Dreifache des monatlichen Entgelts**, wenn sie

1. Abfertigungen

- nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs 1 MSchG – 8, 12 oder 16 Wochen nach Geburt des Kindes) oder
- nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 c Abs 1 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 c Abs 1 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklärt. Bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG bzw VKG ist der Austritt spätestens drei Monate vor Ende der Karenz zu erklären; bei Inanspruchnahme einer Karenz von weniger als drei Monaten ist der Austritt spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz zu erklären. Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung nach § 15 e Abs 1 MSchG (geringfügige Beschäftigung neben dem karenzierten Dienstverhältnis) bleiben bei Berechnung der Abfertigung außer Betracht.

- ✓ Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG – Kündigung Arbeitnehmer: Ein Anspruch auf die **halbe Abfertigung** nach fünfjähriger Dienstzeit besteht auch dann, wenn während einer Teilzeitbeschäftigung das Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet.

5 In den nachstehenden Fällen gebührt die Abfertigung jedoch nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis **mindestens zehn Jahre** ununterbrochen gedauert hat.

- ✓ Kündigung durch den Arbeitnehmer wegen Erreichung der Altersgrenze bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Ein Pensionsanspruch ist dabei nicht Voraussetzung für den Abfertigungsanspruch. Es genügt, wenn das Dienstverhältnis nach dem 65. bzw 60. Lebensjahr beendet wird.
- ✓ Kündigung durch den Arbeitnehmer wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Der Nachweis der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension ist idR durch den Feststellungsbescheid im Zusammenhang mit dem eingereichten Pensionsantrag zu erbringen.
- ✓ Selbstkündigung eines Arbeitnehmers wegen erfolgreicher Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes für Nachtschwerarbeiter.

Achtung auf den anzuwendenden Kollektivvertrag: Einige Kollektivverträge sehen bereits nach einer kürzeren Beschäftigungszeit einen Abfertigungsanspruch vor (zB KV der Angestellten der Industrie schon nach fünf Jahren).

6 Im Falle des **Todes des Arbeitnehmers** besteht nach den Bestimmungen des § 23 Abs 6 AngG und § 2 Abs 1 ArbAbfG nur Anspruch auf die halbe Abfertigung. Anspruchsberechtigt sind nur die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes gesetzlich verpflichtet war. Anspruchsberechtigt sind daher noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder. Bei Ehegatten ist im Regelfall dann von einer Unterhaltspflicht auszugehen, wenn der Ehegatte nicht mehr als 40% des Gesamteinkommens bezieht.

Achtung auf den anzuwendenden Kollektivvertrag (zB KV für Angestellte in Handelsbetrieben): Falls keine unterhaltspflichtigen Erben vorhanden sind, erhält die Abfertigung jene Person, welche die Begräbniskosten bezahlt.

1.2 Anrechenbare Zeiten

7 Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs sind neben der zurückgelegten Arbeitszeit auch folgende Zeiten anrechenbar:

- ✓ Präsenzdienst gemäß § 19 Abs 1 Z 1 bis 4 und Z 6 bis 8 WG 2001
 - Grundwehrdienst
 - Truppenübungen
 - Kaderübungen
 - freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste
 - Einsatzpräsenzdienst
 - außerordentliche Übungen
 - Aufschubpräsenzdienst
- ✓ Wehrdienstzeiten bis 12 Monate
- ✓ Ausbildungsdienst
- ✓ Zivildienst
- ✓ unbezahlter Urlaub (wenn kein Ausschluss vereinbart wurde)
- ✓ Lehrverhältnis, wenn das Arbeitsverhältnis einschließlich der Lehrzeit ununterbrochen sieben Jahre gedauert hat
- ✓ Karenzierung (ohne anderslautende Vereinbarung – OGH 15. 3. 1989, ObA 268/88)
- ✓ Familienhospizkarenz
- ✓ Schutzfrist
- ✓ Beschäftigung iSd § 15 e Abs 2 MSchG (Vollbeschäftigung für maximal 13 Wochen pro Kalenderjahr)

Auch Zeiten einer Karenzierung sind in die Berechnung der Abfertigung mit einzubeziehen, da in diesem Fall das Arbeitsverhältnis aufrecht bleibt, der Arbeitnehmer lediglich keine Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer freiwillig gewährten Karenz kann ein Ausschluss dieser Zeiten vereinbart werden, wenn die Karenzierung im Interesse des Arbeitnehmers erfolgt.

Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Die beim anderen Arbeitgeber zugebrachten Beschäftigungszeiten sind daher zur Gänze für die Abfertigungsberechnung zu berücksichtigen.

1.3 Nicht anrechenbare Zeiten

- ✓ Auslandspräsenzdienst, wenn dieser nach dem 31. 12. 1991 geleistet wurde **8**
- ✓ Wehrdienst als Zeitsoldat von über zwölf Monaten, wenn dieser nach dem 31. 12. 1991 geleistet wurde
- ✓ Karenz nach dem MSchG (siehe jedoch KV – einige KV sehen bereits eine Anrechnung vor)
- ✓ Unbezahlter Urlaub (wenn vereinbart)
- ✓ Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung iSd MSchG und VKG
- ✓ Bildungskarenz

1.4 Höhe der Abfertigung

Die Höhe der Abfertigung ist von der ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses abhängig. **9**

Die Abfertigung beträgt bei einer **Dienstzeit** **10**

1. Abfertigungen

von 3 Jahren	2 Monatsentgelte
von 5 Jahren	3 Monatsentgelte
von 10 Jahren	4 Monatsentgelte
von 15 Jahren	6 Monatsentgelte
von 20 Jahren	9 Monatsentgelte
von 25 Jahren	12 Monatsentgelte

- 11** Bei der Anspruchsermittlung ist auf die kollektivvertraglichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, da einige Kollektivverträge höhere Abfertigungsansprüche vorsehen (zB Journalisten).

1.5 Berechnung der Abfertigung

- 12** Berechnungsgrundlage für die Abfertigung ist das Entgelt **für den letzten Arbeitsmonat**. Beim **Arbeiter** ist ebenfalls **von einem Monatslohn** auszugehen. Dies bedeutet, dass das vereinbarte Entgelt (zB pro Stunde) auf einen Monatslohn umzurechnen ist. Neben dem letzten Monatsgehalt/-lohn sind einzubeziehen:

- ✓ 13. und 14. Monatsgehalt/Lohn
- ✓ freiwillige Leistungen des Arbeitgebers (zB Bilanzgeld usw)
- ✓ Leistungsprämien
- ✓ Zuschläge und Zulagen
- ✓ Provisionen (lt Schrank, „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“ keine Trennung in direkte und indirekte Provisionen)
- ✓ Provisionen Dritter, wenn sie vom Arbeitgeber ausbezahlt werden
- ✓ Überstundenpauschale
- ✓ regelmäßig geleistete Überstunden (Durchschnitt der letzten zwölf Monate)
- ✓ Sachbezüge
- ✓ Prämien für Zusatzkrankenversicherung
- ✓ monatliche Mitarbeiterbeteiligungen aufgrund einer „Öffnungsklausel“
- ✓ Jahresbonus/-prämie

Bezieht ein Arbeitnehmer regelmäßig Gewinnbeteiligungen, sind für die Berechnung der Abfertigung aufgrund der OGH-Entscheidung 9 ObA 22/11 t jene heranzuziehen, die für das letzte Jahr gebühren und nicht jene, die in diesem Jahr ausbezahlt wurden.

Nicht einzubeziehen sind:

- ✓ Sachbezüge, wenn das zur Verfügung gestellte Gut (Pkw; Wohnung udgl) der Arbeitnehmer über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus benützen kann und der Benützungszeitraum mindestens so viele Monate als Abfertigungsmonate beträgt
- ✓ absolut einmalige Zahlungen (zB Jubiläumsgelder udgl)
- ✓ Aufwandsentschädigungen (KM-Gelder, Tagesgelder udgl), unabhängig davon, ob sie abgabenpflichtig oder abgabenfrei sind (Achtung auf KV: lt OGH 30. 3. 2006, 8 ObA 87/05 k, KV – eisen- und metallverarbeitende Industrie einzubeziehen)
- ✓ Entgelte von dritter Seite (zB Trinkgelder udgl)
- ✓ Vorteile aus Beteiligungen an Unternehmen
- ✓ Optionen auf den Erwerb von Arbeitgeberaktien
- ✓ Überstunden, wenn diese durch Freizeit abgegolten werden
- ✓ freiwillige einmalige Zahlungen (ohne Präjudiz für die Zukunft), ausgenommen, diese Zahlungen wurden dem Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum (fünf Jahre) gewährt.